

**Benutzungssatzung der Städtischen Volksbücherei Fürth**

**i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. April 2006**

**(Amtsblatt Nr. 8 vom 26. April 2006)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzerinnen- und Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung	2
§ 5 Behandlung der Bücher und sonstiger Medien, Haftung	3
§ 6 Verspätete Rückgabe	3
§ 7 Hausordnung	4
§ 8 Ausschluss von der Benutzung	4
§ 9 Gebühren	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Die Städtische Volksbücherei Fürth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth.
- 1.2. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung.

### **§ 2 Benutzerinnen- und Benutzerkreis**

- 2.1. Alle Interessentinnen und Interessenten sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Bücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

### **§ 3 Anmeldung**

- 3.1. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines Meldezettels an.
- 3.2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung und der Ausweis einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese oder dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung aus Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (Gebühren, Schadenersatz).
- 3.3. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter erkennen durch Unterschrift die Benutzungssatzung und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Form an.
- 3.4. Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth.
- 3.5. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung**

- 4.1. Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher und sonstige Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
- 4.2. Die Bücherei kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.
- 4.3. Präsenzbestände und aktuelle Zeitschriftenhefte sind nicht entleihbar.
- 4.4. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Bei der zweiten Verlängerung sind die entliehenen Bücher und sonstigen Medien grundsätzlich vorzulegen.

- 4.5. Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden. Die Auslagen für die Benachrichtigung sind zu erstatten.
- 4.6. Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Bücher und sonstige Medien jederzeit zurückzufordern.

### **§ 5 Behandlung der Bücher und sonstiger Medien, Haftung**

- 5.1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Bücherei benutzten Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung zu bewahren.
- 5.2. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Bücher und sonstigen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 5.4. Der Verlust entliehener Bücher und sonstiger Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.6. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer.
- 5.7. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch beschädigte Medien (z.B. durch Viren infizierte Disketten) entstehen.
- 5.8. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, entliehene Bücher und sonstige Medien weiterzuverleihen.
- 5.9. Internet-Nutzerinnen und Internet-Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Bei der PC- und Internet-Nutzung sind der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Volksbücherei widersprechen (z. B. Gewalt verherrlichen, das Gedankengut extremistischer Parteien und Gruppen verbreiten, pornographische Inhalte haben usw.) und das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen ebenso untersagt wie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien.

### **§ 6 Verspätete Rückgabe**

- 6.1. Für alle Bücher und sonstige Medien, die nicht oder erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- 6.2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

### **§ 7 Hausordnung**

- 7.1. Alle Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich in den Räumen der Bücherei so, dass sie keine anderen Benutzerinnen und Benutzer stören.
- 7.2. Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen.
- 7.3. Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- 7.4. Die Anweisungen der Beschäftigten sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

### **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Säumnisgebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Städtische Volksbücherei Fürth.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2006 in Kraft.